



1. Name, Sitz und Zweck der Genossenschaft

§1

Unter dem Namen "Flurgenossenschaft Tunnelweg, Oberarth" besteht mit Sitz in Oberarth eine Flurgenossenschaft gemäss Art. 703 ZGB, § 68 EGzZGB und der kantonalen Verordnung über die Flurgenossenschaften vom 28. Juni 1979 als juristische Person, des öffentlichen Rechts.

§2

Die Genossenschaft bezweckt die unentgeltliche Übernahme und den dauernden Unterhalt des Tunnelweges gemäss Perimeterplan.

Die Strasse dient ausschliesslich den Mitgliedern als Fuss- und Fahrwegrecht zu Ihren Grundstücken. Von Dritten kann sie nur soweit benützt werden, als es sich um Zubringerdienste im Interesse der beteiligten Grundeigentümer handelt.

§3

Der Perimeterplan umschreibt das Gebiet, auf welches sich das Unternehmen bezieht und bildet Bestandteil der Statuten.

§4

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Grund und Boden des erstellten Tunnelweges hypotheckenfrei an die Genossenschaft abzutreten, bzw. der Genossenschaft zur Verfügung zu stellen.



2. Mitgliedschaft

§5

Mitglied der Genossenschaft ist jeder Eigentümer eines Grundstückes, das gemäss Perimeterplan von der Genossenschaft aufgenommen wird.

§6

Bei Eigentumsänderungen an Grundstücken geht die Mitgliedschaft ohne weiteres auf den Rechtsnachfolger über. Dabei haften für ausstehende Beiträge der alte und der neue Eigentümer solidarisch. Der alte Eigentümer ist verpflichtet, dem Präsidenten der Genossenschaft die Handänderung sofort mitzuteilen. Die Zugehörigkeit zur Genossenschaft ist im Grundbuch anzumerken.

§7

Die Mitglieder sind verpflichtet, zulasten ihrer Grundstücke und zugunsten anderer Mitglieder, deren Grundstücke nicht an die Strasse angrenzen, durch Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages und gegen eine volle Entschädigung ein Fuss- und Fahrwegrecht bis zur Strasse einzuräumen. Die Dienstbarkeit ist in das Grundbuch einzutragen.

§8

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten und allfällige, von der Generalversammlung erlassene Reglemente und Beschlüsse genau zu beachten und die festgesetzten Beiträge für den Unterhalt des gemeinsamen Werkes fristgerecht an die Genossenschaft zu leisten. Bei Nichteinhaltung der finanziellen Verpflichtungen ist ein Verzugszins von 5% zu bezahlen. Tritt in der Bewirtschaftung eines beteiligten Grundstückes eine Aenderung ein, welche zu einer Mehrbelastung der Strasse führt, so veranlasst der Vorstand eine Neuüberprüfung des Kostentreffnisses durch die Schätzungskommission.

§9

Die Strasse ist mit Sorgfalt zu benutzen. Allfällige von den Benützern verursachte Schäden sind sofort dem Präsidenten der Genossenschaft zu melden.



3. Organe

§10

Organe der Genossenschaft sind:

- A. die Generalversammlung,
- B. der Vorstand,
- C. die Schätzungskommission,
- D. die Rechnungsprüfungskommission.

A. Generalversammlung

§11

Die ordentliche Generalversammlung wird in der Regel alle zwei Jahre durch den Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen kann der Vorstand einberufen:

1. wenn die Geschäfte es erfordern,
2. wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

§12

Die Mitglieder werden unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Traktanden mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich zur Generalversammlung eingeladen.

Anträge über weitere Traktanden der Generalversammlung sind mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Ueber Geschäfte, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nur mit Zustimmung sämtlicher Mitglieder gefasst werden.

§13

Der Präsident oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident leiten die Verhandlungen.

Der Aktuar führt das Protokoll über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Generalversammlung, welches von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.



§14

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Miteigentümer, die nicht einen gemeinsamen Vertreter bestellt haben, stimmen nach Bruchteilen entsprechend ihren Anteilen. Gesamteigentümer haben einen Vertreter zu bestellen, nötigenfalls durch Mehrheitsbeschluss der Gesamthänder.

§15

Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch einen andern Genossenschaftler oder eine mit ihm im gleichen Haushalt lebende handlungsfähige Person vertreten lassen. Die Vollmacht ist vor der Eröffnung der Generalversammlung dem Versammlungsleiter abzugeben. Kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei Mitglieder vertreten.

§16

Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht die Mehrheit der Stimmenden eine geheime Abstimmung verlangt. Soweit die gesetzlichen Vorschriften oder die Statuten nicht anderes vorschreiben, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Leere oder ungültige Stimmen werden bei geheimer Abstimmung nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Stichentscheid bei Abstimmungen und zieht bei Wahlen das Los.

§17

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Beschlussfassung über die Statuten und allfällige Reglemente sowie deren Abänderungen
2. Beschlussfassung über den Perimeterplan und dessen Abänderungen
3. Beschlussfassung über den Kostenverteilungsplan, nicht dagegen über nachträgliche Abänderungen
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (Präsident, Kassier, Aktuar und Beisitzer), der Schätzungskommission und der Rechnungsprüfungskommission
5. Genehmigung der Jahresrechnung und Bilanz sowie des Jahresberichtes des Präsidenten
6. Beschlussfassung über ausserordentliche Aufwendungen und die Aufnahme von Darlehen für den Unterhalt der Strasse
7. Festsetzung der Entschädigungen an die Mitglieder des Vorstandes
8. Beschlussfassung über andere vom Vorstand oder der Mehrheit der Mitglieder schriftlich eingereichten Anträge.
9. Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft nach Massgabe von § 29

B. Vorstand

§18

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und zwei bis vier weiteren Mitgliedern. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten, den Aktuar und den Kassier (zugleich Vizepräsident) und allenfalls weitere Funktionäre (Beisitzer) der Genossenschaft. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Mandat eines Vorstandsmitgliedes auf eine Amtsdauer von 4 Jahren zu übernehmen. Ehepartner von Mitgliedern sind wählbar, auch wenn sie nicht Grundeigentümer sind.

§19

Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft die Geschäfte es erfordern, oder wenigstens zwei Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks verlangen.

§20

Der Präsident oder in dessen Abwesenheit der Vizepräsident leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Der Aktuar führt das Protokoll, das von ihm zu unterzeichnen und vom Vorstand in der nächsten Sitzung zu genehmigen ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

§21

Die Genossenschaft wird durch Kollektivunterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten mit dem Aktuar oder dem Kassier gegenüber Dritten vertreten.

§22

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, soweit für diese nicht ein anderes Organ zuständig ist, insbesondere:

1. Genehmigung des Protokolls über Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung und des Vorstandes,
2. Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung deren Beschlüsse,
3. die Vergebung laufender Wartung und notwendiger Unterhaltsarbeiten,
4. die Kontrolle des Unterhalts der Strasse,
5. die Ausarbeitung von Reglementen.

Der Vorstand ist für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich.



§23

Dem Aktuar obliegt die Protokollführung und die Nachführung des Mitgliederverzeichnisses. Er kann vom Präsidenten mit weiteren schriftlichen Arbeiten beauftragt werden. Der Kassier besorgt die Buchhaltung, erstellt die Jahresrechnung und die Bilanz.

C. Schätzungskommission

§24

Die Schätzungskommission besteht aus drei Fachleuten, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sein dürfen. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Schätzungskommission ist nur beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder mitwirken.

§25

Der Schätzungskommission obliegt:

1. die Ermittlung des Nutzens des Unternehmens für das einzelne beteiligte Grundstück und die Ausarbeitung des Verteilplanes für die Unterhaltskosten, soweit die Mitglieder nicht selbst eine Kostenverteilung vereinbart haben,
2. die Abänderung des Kostenverteilplanes gemäss § 8 Abs.3,
3. die Erledigung weiterer Aufgaben, die ihr durch den Vorstand Übertragen werden.

D. Rechnungsprüfungskommission

§26

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren eine aus zwei Mitgliedern bestehende Rechnungsprüfungskommission. Die Mitglieder müssen nicht Genossenschafter sein. Die Rechnungsprüfungskommission prüft Abrechnungen oder ausserordentliche Unterhaltsaufwendungen, die Jahresrechnung und Bilanz und erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

4. Haftung, Beiträge und Unterhaltsfonds

§27

Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

§28

Zur Deckung der Unterhaltskosten ist ein Unterhaltsfonds anzulegen. Diesem werden zugewiesen:

1. Unterhaltsbeiträge, welche durch Beschluss des Vorstandes von den Mitgliedern und Dienstbarkeitsberechtigten erhoben werden,
2. andere von Dritten erhältliche Zuwendungen.

Der Vorstand ordnet die Erhebung von Unterhaltsbeiträgen im Einvernehmen mit der Schätzungskommission an.

Auf weitere Auepfung des Unterhaltsfonds ist zu verzichten, wenn dieser einen Betrag erreicht hat, der 20% der Baukosten entspricht.

5. Auflösung der Genossenschaft

§29

Die Generalversammlung kann die Auflösung der Genossenschaft beschliessen, wenn der statutarische Zweck dahingefallen ist (z.B. bei Übernahme der Strasse durch die Gemeinde oder eine andere Flurgenossenschaft).

Aus andern Gründen darf die Genossenschaft nur aufgelöst werden, wenn die Erhaltung des Werkes sichergestellt ist und dem Auflösungsbeschluss mindestens 2/3 sämtlicher Mitglieder zustimmen. Die Generalversammlung fasst Beschluss über die Verwendung des noch vorhandenen Vermögens. Die Liquidation obliegt dem Vorstand, sofern die Generalversammlung keinen andern Beschluss fasst. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch den Regierungsrat.

6. Schlussbestimmungen

§30

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen durch nicht eingeschriebenen Brief.
Bekanntmachungen an Dritte werden im Amtsblatt veröffentlicht.

Genehmigungsnachweis der Statuten

Gründung 1979:

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 15.5.1979 und vom Regierungsrat am 22.10.1979 genehmigt.

1. Statutenrevision 1997:

Diese Statuten wurden aufgrund der Aufnahme von Neumitgliedern und der daraus erfolgten Erweiterung (gemäss Perimeterplan) der Flurgenossenschaft Tunnelweg revidiert und an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 2. Juli 1997 genehmigt.

Der Präsident:

D. Auer

Der Aktuar:

E. Gysin

Genehmigt mit RRB-Nr. 1409 vom 12.8.97

Vom Regierungsrat genehmigt am _____

Regierungsrat des Kantons Schwyz

Der Landammann:

M. Gysin

Der Regierungsrat: _____

Der Staatsschreiber:

F. Müller



Anhang: Mitgliederverzeichnis

Mitglied/Grundeigentümer		GB-Nr	Fläche
1.	Amgwerd Josef, Allmeindstr. 10, Brunnen	101* ¹ 2468/1* ² 2468/2 2996 2997 2998 3000 3003 3032 3033	13605 1015 400 990 748 853 616 503 791 599
2.	Arnold-Furger Daniel + Manuela, Tunnelweg 1, Oberarth	2304	602
3.	Curiger Urs, Heulediweg 30, Oberarth	2469	1001
4.	Duss-Geel Hanspeter + Brigitte, Tunnelweg, Oberarth	1327	808
5.	Gerig-Schmidlin Erwin + Hildegard, Ringstr. 23, Goldau	1165 3022 3023	493 227 218
6.	Keller-Felder Martha, Mythenstrasse 20, Goldau	1314	739
7.	Leutwiler-Windlin Andrea + Erich, Bergstrasse 50, Oberarth	2999	607
8.	Marty-Knecht Erwin + Irène, Tunnelweg 7 B, Oberarth	2995	224
9.	Schelbert-Bieri Jacqueline + Ulrich, Blockweg 6, Goldau	3001	617
10.	Semprevivo-Fries Giovanni, Tunnelweg 4, Oberarth	1313	601
11.	Stadelmann-Blöchinger Anton + Madlen, Gotthardstr. 51, Arth	2994	209
12.	Tännler-Baumann Andreas + Renate, Tunnelweg 2, Oberarth	1318	722
13.	Wiget Monica / Schwegler Benno, Utzigmattweg 12, Altdorf	3034	623
14.	Wiget-Affentranger Christina + Eduard, Eichrainweg 16, Goldau	3002	528
15.	Wullschleger Eduard, Burgweg 3, Goldau	1163 1164	538 1630

Änderungen sind sofort mitzuteilen (siehe auch § 6)

¹ gemäss spezieller Abgrenzung Quartiergestaltungsplan Mühlefluo

² gemäss Perimeterplan in zwei Teile aufgeteilt

Anhang: Perimeterplan

Der beigelegte Perimeterplan umfasst das Gebiet Tunnelweg. Es besteht aus dem Perimeterplan der ehemaligen Flurgenossenschaft, gegründet am 15.5.1979, und der Erweiterung der Flurgenossenschaft um das Perimetergebiet Mühlefluo (gem. bewilligtem Gestaltungsplan inkl. Bedingungen vom 29.1.1996 durch den Gemeinderat Arth) und gemäss Beschluss durch die ausserordentliche Generalversammlung der Flurgenossenschaft Tunnelweg vom 2. Juli 1997. Im Perimeterplan ist der von der Flurgenossenschaft zu unterhaltende Tunnelweg bezeichnet.

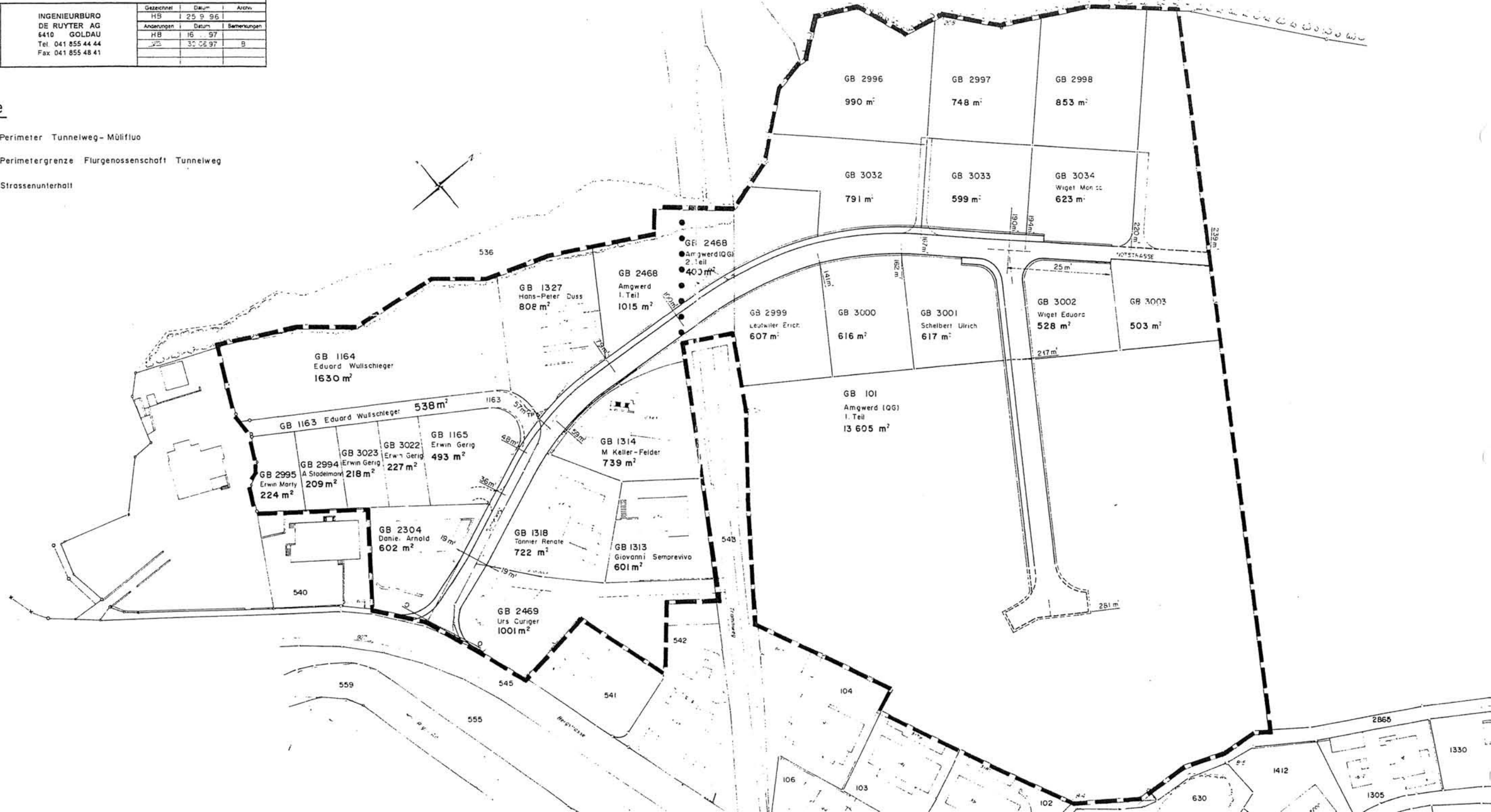
PERIMETERPLAN

SITUATION 1:500

Plan Nr. 20-702-12B	INGENIEURBÜRO DE RUYTER AG 6410 GOLDAU Tel. 041 855 44 44 Fax 041 855 48 41	Gezeichnet	Datum	Archiv
		HB	25.9.96	
Blattgröße: 50/84		Änderungen	Datum	Bemerkungen
		HB	16.9.97	
		HB	30.08.97	B

Legende

-  Perimeter Tunnelweg-Müllfluo
-  Perimetergrenze Flurgenossenschaft Tunnelweg
-  Strassenunterhalt



GB 1164
Eduard Wütschleger
1630 m²

GB 1163 Eduard Wütschleger
538 m²

GB 2995
Erwin Marty
224 m²

GB 2994
A Stadelmann
209 m²

GB 3023
Erwin Gerig
227 m²

GB 3022
Erwin Gerig
227 m²

GB 1165
Erwin Gerig
493 m²

GB 2304
Danie Arnold
602 m²

GB 1318
Tanner Renate
722 m²

GB 1313
Giovanni Semprevivo
601 m²

GB 2469
Urs Curiger
1001 m²

GB 1314
M Keller-Felder
739 m²

GB 2468
Amgwerd
1. Teil
1015 m²

GB 1327
Hans-Peter Duss
802 m²

GB 2999
Leutwiler Erich
607 m²

GB 3000
616 m²

GB 3001
Schelbert Ulrich
617 m²

GB 3002
Wiget Eduard
528 m²

GB 3003
503 m²

GB 101
Amgwerd (GG)
1. Teil
13 605 m²

GB 3032
791 m²

GB 3033
599 m²

GB 3034
Wiget Mon cc
623 m²

GB 2996
990 m²

GB 2997
748 m²

GB 2998
853 m²

Grundlagen zum Kostenverteilplan für Strassenunterhalt Tunnelweg

Für den Bau und Unterhalt der Erschliessungsstrasse wird nachstehend aufgrund der Statuten vom 15.05.1979 ein Kostenverteilplan nach folgenden Grundlagen erstellt:

- Kantonale Verordnung über Flurgenossenschaften (28. Juni 1979)
 - Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge an Verkehrsanlagen (07. Februar 1990).
 - Bestehender Kostenverteilplan von 1979
1. Die Anteile der Bau- und Unterhaltskosten werden im Verhältnis der massgebenden Nutzflächen und der bewerteten Wegstrecke auf die einzelnen Grundeigentümer verteilt.
 2. Die massgebende Nutzfläche ist gleich der anrechenbaren Grundstücksfläche mal Ausnutzungsziffer (AZ).
 - 2.1 Die im Perimeter enthaltenen Grundstücke befinden sich gemäss Zonenplan alle in der Wohnzone W2.
 - 2.2 Die Ausnutzungsziffer AZ im bestehenden Perimeter Tunnelweg beträgt 0.45.
 - 2.3 Für die im Gestaltungsplan Mülefluo befindlichen Grundstücke beträgt die AZ = 0.54.
 - 2.4 Die anrechenbare Grundstücksfläche ist die Parzellenfläche abzüglich Fläche der Erschliessungsstrasse, sofern diese Flächen innerhalb der Grundstücksfläche liegt.
 3. Die bewertete Wegstrecke ist gleich der dienlichen Wegstrecke mal Benützungsinintensität.
 - 3.1 Die Wegstrecke umfasst die dienliche Wegstrecke zum Grundstück, die für die Erschliessung des Grundstückes benötigt wird.
 - 3.2 Die Benützungsinintensität wird analog des bisherigen Verteilers mit 1.0% der massgebenden Nutzfläche eingesetzt.

4. Unterhaltsabgrenzung

Der Kostenverteilplan gilt für den Unterhalt des Tunnelweges inkl. Trottoir und den zugehörigen Anlagen wie Entwässerungen, Kunstbauten und erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen ab Bergstrasse bis Wendepplatz sowie des Strassenteilstückes inkl. Notstrasse bis Perimetergrenze.

5. Kostenverteilzahlen

5.1 Parzellenflächen

Die im Kostenverteilplan eingesetzten Parzellen- und Strassenflächen sind Werte aufgrund der zur Zeit vorhandenen Angaben. Die Zahlenwerte werden jeweils den mutierten Parzellenflächen angepasst.

5.2 Dienliche Wegstrecken

Die dienliche Wegstrecke wird gemäss 3.1 eingesetzt und beträgt in der Regel die Strecke bis ende, des an die Erschliessungsstrasse grenzenden Grundstückes.

5.3 Ändern sich die Grundstücksverhältnisse wird der Kostenveteiler mit den veränderten Werten neu erstellt.

6. Integrierender Bestandteil bildet der Perimeter-Plan Nr.-20-702-12E3 des Ing.Büro De Ruyter AG, Goldau, Situation 1:500 mit eingeschriebenen und nachgeführten Parzellenflächen und Wegstrecken.

7. Der Kostenverteiler ist tabellarisch auf dem Beiblatt "Kostenverteilplan" mit den prozentualen Treffnissen für jede Parzelle dargestellt.

8. Der Kostenverteilplan ist durch die Generalversammlung der Flurgenossenschaft Tunnelweg zu genehmigen.

Genehmigt an der GV vom:

Flurgenosenschaft Tunnelweg, Oberarth									Strassenerschliessung Tunnelweg-Mülifluro			
Kostenverteilplan für den Strassenunterhalt (L=330m)									Verteilkosten Fr.:			
GB	Eigentümer	Parzellenfläche	Strassenanteil	anrechenbare Grundstücksfl.	Ziffer	massgebende Nutzfläche	Wegstrecke	bewerteter Weganteil	Summe	Anteil	Kosten Anteil Fr.	
		m2	m2	m2	AZ	Punkte	m	Punkte	Punkte	%		
1163	Wullschleger	538	223	315	0.45	142	57	81	223	0.54	-	
1164	Wullschleger	1630	0	1630	0.45	734	57	418	1152	2.79	-	
1165	Gerig	493	0	493	0.45	222	48	106	328	0.80	-	
1313	Semprevivo	601	0	601	0.45	270	19	51	322	0.78	-	
1314	Keller	739	0	739	0.45	333	59	196	529	1.28	-	
1318	Tännler	722	0	722	0.45	325	19	62	387	0.94	-	
1327	Duss	808	0	808	0.45	364	79	287	651	1.58	-	
2304	Arnold	602	22	580	0.45	261	19	50	311	0.75	-	
2468(1)	Amgwerd	1015	409	606	0.45	273	100	273	545	1.32	-	
2469	Curiger	1001	34	967	0.45	435	19	83	518	1.26	-	
2994	Stadelmann	209	0	209	0.45	94	36	34	128	0.31	-	
2995	Marty	224	0	224	0.45	101	36	36	137	0.33	-	
2996	Amgwerd	990	0	990	0.54	535	167	893	1427	3.46	-	
2997	Amgwerd	748	0	748	0.54	404	167	675	1078	2.62	-	
2998	Amgwerd	853	0	853	0.54	461	220	1013	1474	3.57	-	
2999	Leutwiler	607	0	607	0.54	328	141	462	790	1.92	-	
3000	Amgwerd	616	0	616	0.54	333	162	539	872	2.11	-	
3001	Schelbert	617	0	617	0.54	333	217	723	1056	2.56	-	
3002	Wiget	528	0	528	0.54	285	242	690	975	2.36	-	
3003	Amgwerd	503	0	503	0.54	272	239	649	921	2.23	-	
3022	Gerig	227	0	227	0.45	102	36	37	139	0.34	-	
3023	Gerig	218	0	218	0.45	98	36	35	133	0.32	-	
3032	Amgwerd	791	0	791	0.54	427	167	713	1140	2.77	-	
3033	Amgwerd	599	0	599	0.54	323	194	628	951	2.31	-	
3034	Wiget/Schwegler	623	0	623	0.54	336	220	740	1077	2.61	-	
Restflächen im QG												
2468(2)	Amgwerd(QG)	400	107									
101(1)	Amgwerd(QG)	13605	1213									
QG (Total)		14005	1320	12685	0.54	6850	250	17125	23975	58.14	-	
							(ausgemittelt)					
	Summen		2008						41238	100.00		

QG=Quartiergestaltung Mülifluro

	Name	Vorname	Adresse	Ort	GB-Nr	Fläche m ²	Telefon
1.	Amgwerd Josef	vertreten durch: Hürlimann Sonja	Heulediweg 21	6414 Oberarth	101, 2468/1, 2468/2, 2996, 2997, 2998, 3032	13605, 1015, 400, 990, 748, 853, 791	041 / 855 31 03
2.	Arnold-Furger	Daniel + Manuela	Tunnelweg 1	6414 Oberarth	2304	602	041 / 855 58 85
3.	Büeler-Heeb	Markus + Doris	Schöntalweg 2	6414 Oberarth	3033	599	041/855 58 24
4.	Flückiger-Meier	Daniel + Isabella	Luegisland 1	6410 Goldau	3000	616	041 / 855 28 19
5.	Curiger	Urs	Heulediweg 30	6414 Oberarth	2469	1001	041 / 855 44 39
6.	Duss-Geel	Hanspeter + Brigitte	Tunnelweg	6414 Oberarth	1327	808	041 / 855 35 01
7.	Gerig-Schmidlin	Erwin + Hildegard	Ringstrasse 23	6410 Goldau	1165, 3022, 3023	493, 227, 218	041 / 855 24 19
8.	Keller	Martha	Mythenstrasse 20	6410 Goldau	1314	739	041 /855 18 77
9.	Leutwiler-Windlin	Andrea + Erich	Tunnelweg	6414 Oberarth	2999	607	041 /855 16 55
10.	Marty-Knecht	Erwin + Irene	Tunnelweg 7B	6414 Oberarth	2995	224	041 / 855 44 36
11.	Sandro Murer AG		Kolinplatz 1	6300 Zug	3003	503	041 / 711 58 00
12.	Schelbert-Bieri	Jaqueline + Ulrich	Blockweg 6	6410 Goldau	3001	617	041 / 855 30 25

Mitglieder - Verzeichnis



	<i>Name</i>	<i>Vorname</i>	<i>Adresse</i>	<i>Ort</i>	<i>GB-Nr</i>	<i>Fläche m²</i>	<i>Telefon</i>
13.	Semprevivo-Fries	Giovanni	Tunnelweg 4	6414 Oberarth	1313	601	041 / 855 39 36
14.	Stadelmann-Blöchinger	Anton + Madien	Gotthardstrasse 51	6415 Arth	2994	209	041 / 855 11 43
15.	Tännler-Baumann	Andreas + Renate	Tunnelweg 2	6414 Oberarth	1318	722	041 / 855 42 43
16.	Wiget-Affentranger	Christina + Eduard	Tunnelweg	6414 Oberarth	3002	528	041 / 855 46 87
17.	Benno Schwegler	Monica Wiget +	Utigmattweg 12	6460 Altdorf	3034	623	041 / 871 24 63
18.	Wullschleger-Schmidlin	Eduard	Burgweg 3	6410 Goldau	1163, 1164	538, 1630	041 / 855 24 40



Adress - Verzeichnis / Funktionen

	<i>Name</i>	<i>Vorname</i>	<i>Adresse</i>	<i>Ort</i>	<i>Funktion</i>	<i>Telefon</i>
1.	Arnold-Furger	Daniel	Tunnelweg 1	6414 Oberarth	Präsident	041 / 855 58 85
2.	Duss-Geel	Hanspeter	Tunnelweg	6414 Oberarth	Beisitzer	041 / 855 35 01
3.	Gerig-Schmidlin	Erwin	Ringstrasse 23	6410 Goldau	Aktuar	041 / 855 24 19
4.	Semprevivo	Hugo	Tunnelweg 4	6414 Oberarth	Kassier/Vizepräsident	041 / 855 39 36
5.	Schuler	Alfred	Schmittenmattstrasse 3	6430 Schwyz	Schätzungskommission	041 / 811 57 42
6.	Weber	Hans	Bigler AG, Herrengasse 34	6430 Schwyz	Schätzungskommission	041 / 811 13 39
7.	Jäggi	Markus	Mythenstrasse 1	6422 Steinen	Schätzungskommission	041 / 832 23 92
8.	Duss-Geel	Brigitte	Tunnelweg	6414 Oberarth	Rechnungs-Revisorin	